



INFOBRIEF

an die Eltern
und Erziehungsberechtigten
sowie an die Lehrkräfte

Schuljahr 2020/21

Nr. 6 vom 24. Januar 2021

**Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Lehrkräfte,
liebe Schüler*innen,**

aus aktuellem Anlass bitte ich Sie/Euch um die Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

VERTRETUNGSSITUATION WEGEN LÄNGERDAUERNDER ABWESENHEIT VON STR. HUBER

Herr Huber muss von Montag, **25.01.2021**, bis voraussichtlich Freitag, **19.03.2021**, vertreten werden. Folgende Lehrkräfte übernehmen für diesen Zeitraum seine dienstlichen Aufgaben:

- Mathematikunterricht in der **Klasse 5B**: **Frau Guist** (gu@hca-gymnasium.de)
- Mathematikunterricht in der **Klasse 6B**: **Herr Fertsch** (fe@hca-gymnasium.de)
- Mathematikunterricht in der **Klasse 7D**: **Herr Schienle** (scj@hca-gymnasium.de)
- Mathematikunterricht in der **Klasse 8B**: **Frau Franke** (fra@hca-gymnasium.de)
- Mathematikunterricht in der **Klasse 10B**: **Herr Meidenbauer** (mb@hca-gymnasium.de)
- Sportunterricht im **Kurs 12spo1**: **Herr Hadasch** (ha@hca-gymnasium.de)

Der differenzierte Sportunterricht von Herrn Huber in der Gruppe 7AC wird während des Distanzunterrichts nicht vertreten.

Der aktuelle Stundenplan wurde so angepasst, dass die betroffenen Kolleginnen und Kollegen auch in den zu vertretenden Klassen in allen Stunden die Gelegenheit haben, mit der jeweiligen Klasse eine Videokonferenz über MS Teams abzuhalten. **Stundenplanänderungen waren hierzu nicht nur in den Klassen 5B, 6B, 7D, 8B und 10B, sondern auch in den Klassen 6A, 8A und 9C nötig. Bitte beachten Sie den aktualisierten Stundenplan auf WebUntis.** Auch die Sprechstunden von Frau Fiedler, Frau Franke, Frau Guist und Herrn Hüttl mussten deswegen neu terminiert werden:

Frau Fiedler: dienstags, 9.45-10.30 Uhr
Frau Franke: mittwochs, 11.30-12.15 Uhr
Frau Guist: donnerstags, 10.30-11.15 Uhr
Herr Hüttl: donnerstags, 10.30-11.15 Uhr

Die Änderungen gelten ab Montag, 25.01.2021. Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres, das wegen des Entfalls der Frühjahrsferien bereits am Montag,

15.02.2021 beginnt, wird aufgrund personellen Wechsels im Lehrerkollegium, der wie bisher auch im laufenden Schuljahr zum Halbjahr stattfindet, ein neuer Stundenplan in Kraft treten.

BESONDERE UMSTÄNDE und BEDINGUNGEN des DISTANZUNTERRICHTS

Hinsichtlich der Durchführung des Distanzunterrichts in derzeit allen Jahrgangsstufen erlaube ich mir nochmals aus dem letzten Infobrief den diesbezgl. nach wie vor geltenden Absatz zu zitieren:

„Digitaler Unterricht nach Regelstundenplan“ heißt nicht, **„dass permanent und nonstop Video- bzw. Audiokonferenzen abgehalten werden, sondern "im Onlineunterricht reine Bildschirmphasen mit anderen Methoden abwechseln" (Rahmenplan des KM zum Distanzunterricht). Der reguläre Stundenplan bietet hier die gute Gelegenheit, dies auf eine für alle Beteiligten überschaubare Weise strukturiert zu tun. Der/Die Schüler*in hat die Gewissheit, die Lehrkraft zu einer bestimmten Zeit auf jeden Fall zu erreichen, umgekehrt gilt dies selbstverständlich auch. Dementsprechend ist die Teilnahme am Distanzunterricht und damit die gegenseitige Erreichbarkeit auch verpflichtend.“**

Die Rechtsgrundlage für den Distanzunterricht steht in §19 Absatz 4 BaySchO: „Distanzunterricht ist Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet. Dieser wird grundsätzlich durch elektronische Datenkommunikation unterstützt.“ Für den zeitlichen Rahmen gilt: **„Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.“** (a.a.O., Absatz 2) Die **tägliche Unterrichtszeit** ist am HCA-Gymnasium im Distanzunterricht wie auch im Präsenzunterricht folgendermaßen verbindlich festgelegt: **8.00 bis 13.00 Uhr für den Vormittagsunterricht, 13.50 bis 16.50 Uhr für den Nachmittagsunterricht** (vgl. unsere Homepage: hca-gymnasium.de). **Die Lehrkräfte müssen demnach im Distanzunterricht wie im Präsenzunterricht für ihre Schüler*innen zur stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeit erreichbar sein;** die einfachste, aber nicht die einzige Möglichkeit bietet hierzu ein Programm zur Durchführung von Video- bzw. Audiokonferenzen wie das von uns verwendete MS-Teams.

Es findet kein Home-Schooling statt, auch wenn die derzeitige Unterrichtssituation in den Medien manchmal so bezeichnet wird. **Die Lehrkräfte sind hinsichtlich der Unterrichtsinhalte und deren Vermittlung die ausschließlichen und direkten Ansprechpartner*innen für ihre Schüler*innen auch im Distanzunterricht.** Dafür, dass Ihre Kinder die Verpflichtung erfüllen, am Distanzunterricht regelmäßig und voll umfänglich teilzunehmen, müssen wir Sie mit in die Verantwortung einbeziehen. Dementsprechend werden sich in den Fällen, wo dies nicht geschieht, je nach Umfang und Dauer der unentschuldigten Abwesenheit von einzelnen Schüler*innen in der folgenden Reihenfolge, die betreffende Lehrkraft, die Klassenleitung bzw. die Schulleitung mit Ihnen in Verbindung setzen. **Für die Vermittlung des Unterrichtsstoffes und die Beratung Ihres Kindes bei der Erledigung der Aufgaben die verantwortliche Lehrkraft zuständig; demgemäß kann und soll sich Ihr Kind bei Bedarf an die zuständige Fachlehrkraft wenden, die wiederum verpflichtet ist, für ihre Schüler*innen diesbezgl. im Rahmen ihrer Unterrichtszeit erreichbar zu sein.**

Die Lehrkräfte sind in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, den **Umfang des zu behandelnden Stoffes und die damit verbundenen Aufgaben an den Umfang der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit anzupassen** zuzüglich evtl. Hausaufgaben im zeitlich angemessenen Umfang. Für Letzteres gilt gem. der Hausaufgabenregelung am HCA-Gymnasium auf der Basis von §28 BaySchO: „An einem Tag ohne Nachmittagsunterricht ist eine Gesamt-Hausaufgabenbelastung von **durchschnittlich 2 Stunden** als akzeptabel anzusehen.“ An Tagen mit Nachmittagsunterricht sollen **im Regelfall** für den Schüler keine **schriftlichen** Hausaufgaben zur Erledigung auf den Folgetag gestellt werden. „Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben (gem. §28, Absatz 1 Satz 3 BaySchO) freizuhalten.“

Für **Hausaufgaben** gelten folgende Bestimmungen: *„Hausaufgaben haben [...] folgende Funktionen: Sie stellen einen besonderen Teil der schulischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit dar. Sie helfen der Schule bei der Erfüllung dieser Aufgaben, indem sie die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse vertiefen und unterstützen. Hausaufgaben dienen der Einübung des Lernstoffes im Anschluss an den Unterricht, sie können aber auch vorbereitender Art sein, z. B. wenn zu einem Thema recherchiert werden soll. Ferner sollen sie die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anregen. Die Erledigung der aufgegebenen Hausaufgaben gehört zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler aus dem Schulverhältnis. Verletzt ein/e Schüler/in diese Verpflichtung, so kommen geeignete Erziehungsmaßnahmen und in beharrlichen Fällen Ordnungsmaßnahmen in Betracht.“* (vgl. km.bayern.de, im Abschnitt: „**Unterricht und Leistungsnachweise**“ zur Frage: „**Dürfen Hausaufgaben benotet werden?**“)

Für **Leistungsnachweise** im Distanzunterricht gelten folgende Bestimmungen: **Im Distanzunterricht können ausschließlich mündliche Leistungsnachweise erbracht werden:**

„Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:

- Referate, Kurzreferate
- Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
- Vorstellen von Arbeitsergebnissen
- Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)

Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.“ (vgl. km.bayern.de, im Abschnitt: „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ zur Frage: „Können im Distanzunterricht Leistungsnachweise durchgeführt werden?“)

Korrekturen von schriftlichen Hausaufgaben und individuelles Lehrerfeedback sind demnach zweckmäßig und geboten, aber ohne Einbindung in eines der oben genannten Formate im Rahmen einer synchronen Kommunikation mit der Lehrkraft kein Gegenstand der Leistungsbewertung: „Der Umstand, dass Hausaufgaben grundsätzlich keine Leistungsnachweise im Sinne des Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind, schließt eine indirekte Bewertung der Hausaufgaben über entsprechende Rechenschaftsberichte selbstverständlich nicht aus. So können Gegenstände, die zu Hause zu lernen waren, z. B. Vokabeln, abgefragt und bewertet werden.“ (vgl. km.bayern.de, im Abschnitt: „Unterricht und Leistungsnachweise“ zur Frage: „Dürfen Hausaufgaben benotet werden?“)

Die Leistung muss dementsprechend mündlich im Rahmen einer synchronen Kommunikation mit der Lehrkraft erbracht werden.

Ich habe im Laufe der letzten Woche viele Gespräche mit allen Beteiligten der Schulgemeinschaft geführt hinsichtlich der Durchführung des Distanzunterrichts und der Bewältigung der fraglos damit verbundenen Schwierigkeiten; dabei wurde deutlich, dass vielfach im Rahmen der oben genannten verpflichtenden Bestimmungen im Einzelnen von den Fachlehrkräften sinnvolle fachspezifische und altersgemäße Lösungen gefunden wurden.

Falls Sie dennoch Fragen, Anregungen, Wünsche oder auch Bedenken bzw. Beschwerden hinsichtlich der Durchführung des Distanzunterrichts in einem Fach weitergeben möchten oder müssen, setzen Sie sich deshalb bitte zunächst mit der betreffenden Fachlehrkraft in Verbindung. Falls Ihr Anliegen den Distanzunterricht in einer Klasse generell betrifft, setzen Sie sich bitte mit der Klassenleitung in Verbindung; sie ist für die Koordinierung, z.B. der Hausaufgaben, im Klassenteam zuständig. Im Anschluss daran dürfen Sie sich, falls auf den genannten Wegen keine Abhilfe bzw. Einigung erzielt werden kann, selbstverständlich auch gerne an mich direkt wenden.

Mit besten Grüßen und nach wie vor dem Wunsch, aber auch der Zuversicht, dass wir die Herausforderungen des digitalen Distanzunterrichts für alle Jahrgangsstufen am Ende gut bewältigen.

*Dieter Meyer, OStD
Schulleiter*